

Grundhaltung

In unserer Schule begegnen sich verschiedene Nationen, Kulturen und Religionen. Wir wollen einander achten und voneinander lernen. Alle, die sich hier aufhalten, haben das Recht, respektiert zu werden.

Gewaltsame Auseinandersetzungen wollen wir vermeiden. Kommt es zu einem Streit, versuchen wir einen friedlichen Weg zur Lösung des Konflikts zu finden und eine Versöhnung herbeizuführen.

Schulweg

Verantwortung	Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern (siehe Schulgesetz).
Velos und Mofas	Die Eltern tragen die Verantwortung für die Strassenverkehrstauglichkeit des Velos oder Mofas ihres Kindes. Velos und Mofas werden in den Veloständen abgestellt. Bei Schulausflügen mit dem Velo ist das Tragen eines Velohelms Pflicht.
Skate-/Kickboards/ Inlineskates	Skateboards, Kickboards, Inlineskates und ähnliches werden nur ausserhalb der Schulgebäude benutzt.

Umgang mit Menschen und Materialien; Kleidung

Mitmenschen	Beschimpfungen und rassistische Äusserungen, Drohen mit körperlicher Gewalt und Erpressungen, Beschimpfungen und Bedrohungen mittels elektronischer Medien (Cybermobbing) und Anwenden von körperlicher Gewalt bei Konflikten gehören nicht zu unseren Umgangsformen und werden konsequent geahndet.
Materialien	Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lehrmittel, das Schulmobiliar und die Gebäude sorgfältig zu behandeln. Gleiches gilt für persönliche Gegenstände aller Beteiligten. Allfällig verursachte Schäden sind der Klassenlehrperson oder dem Hauswartteam sofort zu melden. Für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden haften der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter.
Kleiderordnung	Die Oberstufe Zurzach ist ein Ort des Lernens und Arbeitens. Dementsprechend kleiden wir uns. Die Kleidung ist sauber, angemessen und in einem guten Zustand. Die Oberstufe ist der Übergang in den Ausbildungsberuf oder in die Mittelschulen. Bitte achten Sie gerade in diesen Jahren auf angemessene Kleidung Ihrer Kinder. Unsere Schülerinnen und Schüler tragen keine respektlose, provozierende Kleidung oder Kleidungsbeschriftung, militaristische Kleidung, Kleidung mit Gewalt- und Kampfsymbolen, Kleidung mit politischen Botschaften oder politischen Symbolen, Mütze, Kapuze oder Hüte im Schulalltag. Bei Verstössen gegen die Kleiderordnung wird die Schülerin oder der Schüler zum Umziehen nach Hause geschickt.

Im Sportunterricht tragen unsere Schülerinnen und Schüler

- Sportbekleidung
- geeignete Sportschuhe
- geeignete Badekleidung
- die Haare zusammengebunden

Elektronische Geräte

Nutzung	Elektronische Geräte (Mobiltelefone, Smart Watches, Tablets, entsprechendes Zubehör usw.) sind in den Schulhäusern während des ganzen Tages nicht erlaubt. Ausnahme: Parterre/Mensa OSZ und Parterre Neuberg in der Mittagspause. Falls eine Lehrperson den Gebrauch des Handys zu schulischen Zwecken erlaubt, darf dieses ausschliesslich mit Kopfhörern genutzt werden. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Schulareals. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingezogen und können nach Schulschluss beim Schulleiter (Büro im OSZ) abgeholt werden. Im Wiederholungsfall muss das Gerät von den Eltern/Erziehungsberechtigten beim Schulleiter abgeholt werden.
Verbotene Inhalte	Auf den elektronischen Geräten dürfen sich keine Aufnahmen/Mitteilungen mit menschen- und tierverachtenden Inhalten (Gewalt, Pornographie u.ä.) befinden.
Kontrolle	Die diesbezügliche Kontrolle obliegt in erster Linie den Eltern. Gegen Schülerinnen und Schüler, die Handys oder Ähnliches in grober Weise missbrauchen, erstattet die Schulleitung Anzeige.

Schulareal

Anweisungen	Die Anweisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswartteam und Schulverwaltung sind zu befolgen.
Ordnung	Alle tragen Mitverantwortung für Ordnung und Sauberkeit in und um die Schulhäuser. Abfälle gehören in die Abfalleimer. PET-Flaschen und Aludosen in die entsprechenden Sammelbehälter. Die Schulhäuser werden mit gereinigten Schuhen betreten.
Ballspiele	Es dürfen weder Schnee- noch andere Bälle gegen die Schulgebäude geworfen werden. Für Schäden haften die Eltern/Erziehungsberechtigten.
Rauchen, Alkohol	Auf dem Schulareal gilt für Schülerinnen und Schüler der Schule Zurzach striktes Rauch- und Alkoholverbot. Bei jedem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz erstatten die Lehrpersonen umgehend Meldung an die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schulleitung.
Waffen	Waffen (Klappmesser o.ä.) und jede Form von Imitationswaffen (z.B. Softairguns) sind auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden verboten. Sie werden umgehend eingezogen und einbehalten.
Fahrverbot	Auf den Pausenplätzen herrscht während der Schulzeit ein allgemeines Fahrverbot.
Zwischenstunden	Zwischenstunden verbringen die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal.

Schulhäuser / Turnhallen / Sportplatz

Im Schulhaus	Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Schulhaus so, dass der Unterricht nicht gestört wird. Es ist streng verboten, Brüstungen und Geländer zu besteigen oder mit Gegenständen zu werfen. Ballspiele und das Fahren mit Fortbewegungsmitteln (Kickboards usw.) sind im Schulhaus untersagt.
Notausgänge	Notausgänge dürfen nur in Notsituationen geöffnet werden. Die Brandschutztüren schliessen im Brandfall automatisch.
Essen und Trinken	Essen und Trinken ist ausschliesslich im Erdgeschoss des OSZ an den dafür vorgesehenen Tischen gestattet. Während des Unterrichts besteht Kaugummiverbot. Gebrauchte Kaugummis gehören in die Abfalleimer.
Mensa	Die Mensa kann während den offiziellen Schulzeiten von jedermann benützt werden.
Stilles Arbeiten	Für stilles Arbeiten in Zwischenstunden und in der Mittagspause stehen im OSZ im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Schulhaus Neuberg Arbeitszonen zur Verfügung.
Betreuung	Über die Mittagszeit sind Lehrpersonen anwesend. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Ablagefächer	Den Schülerinnen und Schülern stehen Ablagefächer (Spinde) zur Verfügung. Die entsprechenden Schlüssel sind bei der Hauswartin gegen ein Depot von CHF 20.00 erhältlich.
Fundgegenstände	Fundgegenstände können beim Hauswartteam abgeholt werden.
Lift	Liftschlüssel können in begründeten Fällen beim Schulleiter mittels Formular beantragt und gegen ein Depot von CHF 50.00 bei der Hauswartin bezogen werden.
Turnhalle	Das Betreten der Turnhallengebäude ist ausschliesslich zum Besuch des Turnunterrichtes und des freiwilligen Schulsports gestattet. In den Turnhallen dürfen keine Strassenschuhe oder Schuhe mit abfärbenden Sohlen getragen werden.
Wertgegenstände	Die Schule lehnt die Haftung für Diebstahl von Wertgegenständen und Kleidungsstücken aus den Turnhallengarderoben ab. Diese sind in die Halle mitzunehmen und gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zu deponieren.
Sportplatz	Bei der Benützung des Sportplatzes Tiergarten (Roter Platz und Wiese) ist das am Turnhallengebäude angeschlagene Reglement einzuhalten. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist der Sportplatz von 12.00 – 13.00 Uhr gesperrt.

Pausenordnung

Grundsatz: **In der Pause sollen sich alle wohl fühlen.**

Unsere Regeln

- Wir behandeln einander mit Respekt.
- Wir halten unser Schulareal sauber.
- Wir tragen Sorge zu Gebäuden und Gegenständen. Beschädigungen werden sofort der Pausenaufsicht oder der Klassenlehrperson gemeldet.
- Wir verbringen die grossen Pausen im Freien innerhalb des Pausenareals. Ausnahme: Mensabesuch während der Vormittagspause.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei schlechter Witterung im Schulhaus verbleiben (nach Anweisung der Aufsichtspersonen).
- Das Schulareal darf auch in Zwischenstunden nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Gilt auch für den Bibliotheksbesuch.
- Auf dem ganzen Schulareal sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol verboten.
- Wir leisten den Anweisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulverwaltung sowie des Hauswartteams Folge.

Pausenareal

Als Pausenplätze stehen das Areal des Neubergschulhauses, des Oberstufenzentrums und des Tiergartenschulhauses – mit Ausnahme der Auto- und Veloeinstellhalle – zur Verfügung.

Urlaub und Absenzen

Jede Absenz muss schriftlich von den Eltern entschuldigt / beantragt werden.

Absenz:

Q-Halbtage (§38 Schulgesetz)

1 x pro Quartal; kumulierbar (max. 2 Tage).
Wird nicht gewährt für Prüfungstage, Schulanlässe und vor bzw. nach Ferien (Ferienverlängerung).

Muss mindestens 2 Schultage vorher der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Ferienverlängerung/Urlaub

Aus wichtigen Gründen als **Ausnahme** maximal einmal pro OS-Schulzeit.

Q-Halbtage werden angerechnet.

Muss mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Besondere Anlässe

(Familienfeste o.ä.)

Q-Halbtage werden angerechnet.

Muss mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Krankheit, Unfall

Muss von den Eltern schriftlich entschuldigt werden. Ab 10 Tagen Arztzeugnis.

Todesfall eines nahen Verwandten

Mitteilung an Klassenlehrperson oder Schulleitung

Dispensationen

Antrag an Schulleitung

Schnupperlehren

Sollen in der Regel 2 Wochen im Voraus einge-
reicht werden.

Ab dem 2. Schulsemester der 2. OS: Be-
willigung durch die Klassenlehrperson; da-
vor Bewilligung durch die Schulleitung

Unentschuldigte Absenzen

Die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden im Zwischenbericht
und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

- Die unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters werden im Zwischenbericht ausge-
wiesen.
- Die unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres werden im Jahreszeugnis aufge-
führt.

Vier Lektionen gelten als ein Halbtage. Bleiben drei Lektionen übrig, wird im Jahreszeugnis auf
einen Halbtage aufgerundet, ansonsten wird abgerundet.

§ 37 Schulgesetz - Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die
Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei
Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im
Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens CHF 500.00 bestraft.

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Ge-
meinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nöti-
genfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600.00 bis
höchstens CHF 1'000.00, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000.00
bis höchstens CHF 2'000.00 zu bestrafen.

Dokumente und Schulmaterial

Zeugnismappen	Die von den Eltern unterschriebenen Zwischenberichte und Jahreszeug- nisse sind der Klassenlehrperson fristgerecht abzugeben.
Arzt / Zahnarzt	Die Impfausweise und die Gutscheinehefte für zahnärztliche Kontrollun- tersuchungen werden zuhause aufbewahrt.
Schülerausweise	Schülerausweise können bei der Schulverwaltung bezogen werden. Sie gelten als Dokumente und sind als solche zu behandeln. Für die Erstel- lung ist ein aktuelles Passbild notwendig. Die Kosten für einen Ersatzaus- weis betragen CHF 5.00.
Schulmaterial	Schulbücher und Hefte werden kostenlos abgegeben und müssen mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Beschädigte oder verlorene Schulmaterialien müssen von den Schülerinnen und Schülern auf eigene Kosten ersetzt werden. Das Schulmaterial muss beim Austritt aus der Schule zurückgegeben werden.

Versicherung / Haftung

Unfälle	Die Schülerinnen und Schüler sind bei ihrer privaten Krankenkasse für Unfälle versichert. In schwerwiegenden Fällen erbringt die Schulversicherung, nach Abklärungen, zusätzliche Leistungen. Brillen und ähnliches sind nicht versichert.
Haftpflicht	Für allfällige Beschädigungen an Velos oder sonstigen Fahrzeugen lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Sie haftet auch nicht für Diebstahl oder Beschädigung von privaten Gegenständen. Kommen andere Personen wegen des Verhaltens des eigenen Kindes zu Schaden, ist dafür die private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten zuständig.
Aufsicht und Verantwortung	Die Aufsicht und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler liegen während den Unterrichtszeiten bei den jeweiligen Lehrpersonen. Nach der Entlassung/Verabschiedung werden die Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung der Eltern übergeben. Dies gilt insbesondere auch für Schwimmbadbesuche, Exkursionen, Schulreisen und Lager.